

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 352 - 352

Die Eröffnung des Universalkonkurses auf Antrag eines Gläubigers kann bei feststehender Ueberschuldung des Gemeinschuldners nicht durch ein von diesem gestelltes Frist- und Nachlaßgesuch gehindert werden

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

galität. Denn daß alle Materialien eines Inventars enthaltende Protokoll vertritt die Stelle eines formulirten Inventars, und daß eine Forderung des S. hier noch keinen Platz fand, daran trägt er selbst die Schuld. Es war daher das Erkenntniß der vorigen Instanz in diesem angefochtenen Punkte zu bestätigen.

DA&Erf. v. 20. April 1866 Reg.-Nr. 518 ^{65/66}.
77.

5.

Die Eröffnung des Konkurses auf Antrag eines Gläubigers kann bei feststehender Ueberschuldung des Gemeinschuldners nicht durch ein von diesem gestelltes Frist- und Nachlaßgesuch gehindert werden.

Ist die Konkursmäßigkeit eines Schuldners materiell gegeben, so bedarf es nach dem Gesetze vom 1. Juli 1856 nur noch des Antrages eines Gläubigers, um dem Richter die Pflicht aufzulegen, auch den formellen Konkurs zu eröffnen. Denn unter dieser Voraussetzung darf sich derselbe nicht mehr von dem Bestreben leiten lassen, mit Umgehung oder Nichtbeachtung eines solchen Antrages auf die Vergleichspropositionen des Gemeinschuldners ausschließlich einzugehen, um so weniger, als ja die Realisirung solcher Propositionen im Laufe der Gant selbst nicht ausgeschlossen ist, wenn dieselben den Gläubigern eine angemessene Aussicht auf Befriedigung gewähren.

DA&E. v. 14. April 1866 Reg.-Nr. 520 ^{65/66}.
77.